

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Wolfsburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt am 06.04.2011 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wolfsburg

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige und öffentlich-rechtliche, nicht auf Gewinn bedachte Einrichtung der Stadt.
2. Die Stadtbibliothek stellt Bücher und andere Medien bereit. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
3. Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, alle Einrichtungen der Stadtbibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

1. Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises im Ausnahmefall eines anderen amtlichen Ausweises, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung, erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzungsausweis der Stadtbibliothek. Juristische Personen, Behörden und sonstige Personenvereinigungen können die Stadtbibliothek ebenfalls benutzen. Ihre Vertreterin/Ihr Vertreter hat ihre/seine Berechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
2. Minderjährige erhalten gegen Vorlage der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen Benutzungsausweis der Stadtbibliothek. Sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist zusätzlich die Vorlage des gültigen Personalausweises, im Ausnahmefall eines anderen amtlichen Ausweises, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung erforderlich.
3. Der Benutzungsausweis wird gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr ausgehändigt. Die Gebühr entsteht und wird fällig mit Ausweisaushändigung.
4. Die Benutzerin/der Benutzer bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter hat die Benutzungs- und Gebührenordnung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und dies durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzungsausweis („BiblioCard“)

1. Der Benutzungsausweis („BiblioCard“) ist bei jedem Besuch der Stadtbibliothek mitzuführen und auf Verlangen dem Bibliothekspersonal vorzulegen. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek ist berechtigt zu prüfen, ob der Kunde/die Kundin seinen/ihren eigenen Bibliotheksausweis benutzt. Zur Überprüfung kann die Stadtbibliothek auch die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises verlangen.
2. Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Benutzungsausweis kann nach Zahlung der Monats- bzw. Jahresgebühr entsprechend verlängert werden.
4. Benutzerinnen/Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, haften für Schäden und Kosten, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen.
5. Ein Verlust des Benutzungsausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der/die Benutzer/innen haften für alle Schäden, die bis zur Verlustmeldung durch Missbrauch des auf sie/ihn lautenden Bibliotheksausweises entstehen.
6. Für die Erstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht bei der Abholung und wird gleichzeitig fällig.

§ 4 Entleihungen

1. Die Ausleihe der Medien ist gebührenpflichtig. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises und Entrichtung einer Nutzungsgebühr werden Bücher und andere Medien nach Hause entliehen. Die Gebühr entsteht jeweils bei der Aktivierung der BiblioCard und wird gleichzeitig fällig.
2. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet,
 - für alle Buchungsvorgänge den Benutzungsausweis vorzulegen,
 die Bücher und anderen Medien spätestens bis zum Ende der Leihfrist
 - unaufgefordert innerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek in einer der Ausleihstellen zurückzugeben,
 - bei der Rückgabe der Bücher und anderen Medien die Rückbuchung abzuwarten.
3. Die Bibliotheksleitung kann die Benutzungserlaubnis auf die Bibliotheksräume beschränken. Dies gilt in der Regel für die Bücher in den Lesesälen und Handbibliotheken sowie in besonderen Fällen für Zeitschriften, audiovisuelle Medien und sehr wertvolle Bücher.
4. Die Bestände für Erwachsene stehen minderjährigen Benutzerinnen/Benutzern nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Nutzungsentscheidung trifft die Bibliotheksleitung, im Einzelfall das dienst habende Bibliothekspersonal.

5. Die Anzahl der Bücher und anderen Medien, die von einer Benutzerin/einem Benutzer gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Bibliotheksleitung allgemein beschränkt werden.

§ 5 Vorbestellungen

Entlehene Bücher und andere Medien können vorgemerkt werden. Sobald die Medieneinheit zur Entleihung bereitsteht, werden die Benutzerinnen/Benutzer benachrichtigt. Mit der Vormerkung entsteht eine Gebühr, die bei Entleihung der Medien fällig wird. Vorgemerkte Medien werden in der Regel nicht länger als 7 Tage bereitgehalten.

§ 6 Leihverkehr über auswärtige Bibliotheken

Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Literatur kann nach den Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung aus auswärtigen Bibliotheken gegen Entrichtung einer Auslagenpauschale vermittelt werden. Die Auslagenpauschale entsteht bei Bestellabgabe und wird – unabhängig vom Erfolg der Bestellung – sofort fällig. Porto- bzw. Lieferkosten können ggf. zusätzlich berechnet werden.

§ 7 Internet

1. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises oder eines anderen gültigen amtlichen Ausweises und Erstattung anfallender Auslagen stehen den Benutzerinnen/Benutzern PC's zur Internet-Recherche zur Verfügung. Die Auslagen der Internetkosten sind der Stadtbibliothek von den Benutzerinnen/Benutzern zu erstatten. Die Höhe dieser Auslagen richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen und ergibt sich aus einem Aushang in der Stadtbibliothek.
2. Minderjährige erhalten Zugang zum Internet bei schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Es ist untersagt, rechtswidrige, Gewalt verherrlichende, pornographische, rassistische, beleidigende oder kommerziell werbende Beiträge zu versenden bzw. Beiträge abzurufen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Beim Ausdrucken, Versenden oder Herunterladen von Texten, Bildern, Software etc. sind sämtliche Rechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Leistungs- und gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen) zu beachten.
4. Die Stadtbibliothek verwendet entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) und des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) eine Filtersoftware, die den Zugriff auf von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdete Schriften“ indizierte Adressen verhindert. Dies kann dazu führen, dass der Aufruf einzelner Seiten nicht möglich ist oder unterbrochen wird.
5. Im Internet werden Daten ungesichert übermittelt. Die Stadtbibliothek haftet nicht für persönliche Daten der Benutzerin/des Benutzers, wenn sie/er Dienste nutzt, bei denen persönliche Daten, Kreditkarteninformationen und Passwörter abgefragt werden. Die Stadtbibliothek ist auch nicht verantwortlich für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden oder für Schäden, die dem Nutzer dadurch entstehen.

§ 8 Sonderleistungen

1. Für Informationsvermittlung aus externen Datenbanken hat die Benutzerin/der Benutzer die Kosten zu erstatten, die der Stadtbibliothek berechnet werden. Die Kosten entstehen mit Auftragserfüllung und werden gleichzeitig fällig.
2. Recherchen aus OPAC, CD-ROM und Internet können gegen Entrichtung einer Gebühr ausgedruckt werden. Die Gebühr entsteht bei Auftragserfüllung und wird bei Entgegennahme des Ausdrucks fällig.
3. Für weitere in Abs. 1 und 2 nicht aufgeführte Sonderleistungen der Stadtbibliothek werden Auslagen geltend gemacht, die von den Benutzerinnen/Benutzern zu erstatten sind. Die Art der Sonderleistungen und die Höhe der Auslagen ergeben sich aus einem Aushang in der Stadtbibliothek.

§ 9 Leihfristen

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann für bestimmte Medienarten verkürzt werden; dieses wird durch Aushang bzw. einen entsprechenden anderweitigen Hinweis angezeigt.
2. Die Leihfrist ist einzuhalten. Für Bücher und andere Medien, die nicht zwischenzeitlich vorbestellt sind, kann die Leihfrist auf Antrag max. zweimal verlängert werden. Verlängerungsanträge sind auch telefonisch möglich. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden, anderenfalls entstehen die in Abs. 4 genannten besonderen Benutzungsgebühren (Versäumnisgebühren). Leihfristverlängerungen sind unter Vorbehalt möglich.
3. Für einzelne Benutzergruppen (Arbeitsgemeinschaften, Kurse o. ä.) oder für Teile des Bestandes, deren Nutzung einen längeren oder kürzeren Zeitraum erfordert, können von der Bibliotheksleitung bei der Ausgabe abweichende Leihfristen festgesetzt werden.
4. Mit Überschreitung der Leihfrist entsteht über die allgemeine Benutzungsgebühr des § 4 Abs. 1 hinaus eine besondere Benutzungsgebühr (Sondernutzung) für die Inanspruchnahme der Medien. Besondere Benutzungsgebühren entstehen auch, wenn ein Verlust nicht rechtzeitig bis zum Ende der Leihfrist angezeigt wird bzw. die beschädigten Bücher/anderen Medien oder die Ersatzleistungen (§ 10 Abs. 4 S. 4) nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt/getätigt werden. Die Gebühren entstehen jeweils am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist. Sie sind bei der Rückgabe der Bücher/anderen Medien, bei der Verlustanzeige bzw. bei der Ersatzleistung mit Bekanntgabe ihrer Höhe fällig.

§ 10 Behandlung von Büchern und anderen Medien

1. Vor jeder Entleihung hat sich die Benutzerin/der Benutzer von dem Zustand der Bücher und/oder anderen Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Bücher und anderen Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.

2. Die Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
3. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher und andere Medien an Dritte weiterzugeben.
4. Beschädigung oder Verlust von Büchern und anderen Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorene Bücher und andere Medien ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der gesetzliche Vertreter schadensersatzpflichtig. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249 ff BGB. Die Benutzerin/der Benutzer hat die gleiche Medieneinheit wiederzubeschaffen, die von der Stadtbibliothek entliehen wurde. Falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert in Geld zu ersetzen oder sind die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu tragen. Ein Abzug „Neu für Alt“ findet nicht statt.

§ 11 Hausordnung

1. Das Mitbringen von Taschen und sonstigen Gepäckstücken in die Publikumsräume ist untersagt.
2. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
3. In den Publikumsräumen sind Essen, Trinken und Rauchen sowie Handynutzung nicht gestattet.
4. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Haftung

1. Für Schäden, die durch die Nutzung von elektronischen oder audiovisuellen Medien am Endnutzungsgerät der Benutzerin/des Benutzers entstehen, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
2. Die Stadtbibliothek haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder sonstige Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Benutzerinnen/ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen bzw. Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen im Rückstand sind. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt. Unberührt bleiben auch Maßnahmen auf den Gebieten des Haus-, Ordnungs-, und Strafrechts.

§ 14 Kosten und Gebühren

Sämtliche Kosten und Gebühren sind in der „Gebührenordnung der Stadtbibliothek Wolfsburg“ festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Ansprüche der Stadtbibliothek werden, soweit sie nicht formlos durch die Benutzerin/den Benutzer anerkannt und beglichen werden, durch Leistungsbescheid bzw. Leistungsklage geltend gemacht. Ggf. werden Mittel des Verwaltungszwanges eingesetzt. Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Gebühren, Versäumnisentgelte sowie der Ersatzleistungen zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

Solange die Benutzerin/der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien an sie/ihn einstellen und die Verlängerung der Leihfrist versagen.

Gebührensschuldner/in ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der gesetzliche Vertreter.

Über den vollständigen oder teilweisen Erlass von Gebühren unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 5 NKAG in Verbindung mit § 227 Abgabenordnung entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung des 2. Nachtrages vom 16.03.2005 außer Kraft.

Wolfsburg, den 07.04.2011

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Gebührenordnung der Stadtbibliothek Wolfsburg

1. Benutzungsgebühren:

1.1 Benutzung:

- Jahresgebühr (Benutzungsjahr) 15,00 Euro
- Jahresgebühr für Partner (Benutzungsjahr) 22,50 Euro
- Monatsgebühr (Benutzungsmonat) 4,00 Euro
- Studentenausweis 7,50 Euro
- Schülerschein für Schüler (einschließlich Berufsschüler) ab dem vollendeten 21. Lebensjahr 7,50 Euro

1.2 Vorbestellungen:

- je Medieneinheit 0,50 Euro

1.3 Fernleihe:

- je Medieneinheit 1,50 Euro
zuzüglich der Kosten, die ggf. von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden

1.4 Gebührenbefreiung:

- Heranwachsende bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
- einzelne Personen der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Kindergärten, Leistungsempfänger mit gültigem Sozialausweis

2. Internet:

- Auslagen nach Zeiteinheiten siehe Aushang
- Einführung in das Internet Stadtbibliothek
- Einführung in das Internet für Gruppen

3. Sonderleistungen

3.1 Nutzung externer Datenbanken: Kosten, die von dem externen Datenbankanbieter in Rechnung gestellt werden

3.2 Ausdrucke von OPAC-, CD-ROM- und Internet-Recherchen:
je Druckseite 0,10 Euro 4 – 4 a Anlage Seite 2

3.2 Leihgebühr je Bestseller: 2,00 Euro

4. Besondere Benutzungsgebühren (Versäumnisgebühren):

Überschreitung der Leihfrist bis zu

	Erwachsene	Minderjährige
1 Woche je Medieneinheit	1,00 Euro	0,50 Euro
2 Wochen je Medieneinheit	2,00 Euro	1,00 Euro
3 Wochen je Medieneinheit	3,00 Euro	1,50 Euro
4 Wochen je Medieneinheit	4,00 Euro	2,00 Euro
5 Wochen je Medieneinheit	5,00 Euro	2,50 Euro
Bearbeitungsgebühr Leistungsbescheid	10,00 Euro	

5. Schadensersatz:

5.1 Ersatz für Beschädigung oder Verlust von Büchern und anderen Medien:

Wiederbeschaffung der gleichen Medieneinheit, die von der Stadtbibliothek entliehen wurde. Falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert in Geld zu ersetzen oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu tragen.

5.2 Beschädigung oder Entfernung von Beilagen (z. B. CD-Beihefte, CD-ROMs, Landkarten):

Wiederbeschaffungswert

5.3 Beschädigung oder Entfernung der DV-Verbuchungsnummer:

2,50 Euro

5.4 Erstellung eines Ersatzausweises nach Verlust, Beschädigung

2,50 Euro